



II-1638 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER
Zl. 353.110/63-III/4/80

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
23. Oktober 1980

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

744/AB

1980 -10- 27
zu 751/J

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat DKfm. DDr. KÖNIG und Genossen haben am 25. August 1980 unter der Nr. 751/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend widersprüchliche Aussagen von Mitgliedern der Bundesregierung zu einem möglichen Exportgeschäft der Firma Steyr Daimler Puch AG gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist es richtig, daß es Ihrerseits der Firma Steyr gegenüber informelle Zusagen zu einer positiven Erledigung der Ausfuhr genehmigung gegeben hat?
2. Gab es hierüber Gespräche zwischen Bundeskanzleramt und anderen betroffenen Ressorts?
Wenn ja, welche Stellungnahme haben die damit befaßten Ressorts bezogen?
3. Hat der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes zu dieser Frage eine Stellungnahme abgegeben?
4. Wenn ja, wie lautet diese?
5. Welche Betriebe der verstaatlichten Industrie sind als Zulieferbetriebe an der österreichischen Waffenproduktion beteiligt?
6. Welche Auswirkungen würde eine Ablehnung des Exportauftrages nach Chile für die heimische Waffenproduktion haben?

7. Sind seitens der Bundesregierung Stützungsmaßnahmen bzw. der Ankauf der Schützenpanzerwagen für das österreichische Bundesheer geplant?
8. Welches Konzept hat die Bundesregierung im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung für eine österreichische Rüstungsproduktion erstellt?
9. Welche Richtlinien wurden der heimischen Wirtschaft für Exportaufträge gegeben?
10. Gibt es seitens der Bundesregierung Absprachen mit den neutralen Staaten Schweiz und Schweden hinsichtlich einer gemeinsamen koordinierten Waffenproduktion sowie gemeinsamer Grundsätze für den Waffenexport?"

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

Nein.

Zu Frage 2 :

Das im § 3 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBI. Nr. 540/1977, vorgesehene Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens bzw. der Anhörung des Bundeskanzlers unterliegt keinen spezifischen Regeln. Besonders in sensiblen Fällen kommt es daher häufig zu informellen, vor allem telefonischen An- und Rückfragen zwischen den beteiligten Bundesministerien auf verschiedenen Ebenen. Dabei kann es sich aber immer nur um eine erste informative und unpräzidielle Absprache zur Vorbereitung der letztlich zu treffenden Entscheidung handeln.

Solche Gespräche haben auch im vorliegenden Fall stattgefunden. In diesem Zusammenhang scheint mir allerdings folgende grundsätzliche Feststellung angebracht:

- 3 -

Das Bewilligungsverfahren nach dem Kriegsmaterialgesetz beruht auf dem Grundgedanken, daß – soweit dies rechtlich vertretbar ist – die jeweils aktuellste Entwicklung des maßgebenden Sachverhaltes mitberücksichtigt wird. § 3 Abs. 3 des Kriegsmaterialgesetzes sieht daher vor, daß eine erteilte Bewilligung zu widerrufen ist, "wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind".

Dieses Abstellen auf die aktuellste Entwicklung gilt umso mehr für das oben erwähnte Stadium der internen Willensbestimmung.

Zu den Fragen 3 und 4 :

Das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst ging im Sinne einer diesbezüglichen Praxis zunächst davon aus, daß vom Standpunkt seines Wirkungsbereiches keine Bedenken gegen den beabsichtigten Export vorzubringen wären, wenn durch eine Erklärung der zuständigen chilenischen Behörde sichergestellt ist, daß das Kriegsmaterial ausschließlich zur Verteidigung des nationalen Territoriums verwendet werden wird.

In der weiteren Folge sind jedoch Ereignisse eingetreten, die im Sinne der oben gemachten Ausführungen in der Entscheidungsfindung mit zu berücksichtigen waren:

Zunächst konnte man davon ausgehen, daß die chilenische Regierung bemüht sei, einen Weg der Rückkehr zu demokratischen Verhältnissen zu finden. Seit der unvorhersehbaren Ausschreibung einer Volksabstimmung durch die Pinochet-Junta im August 1980, nach deren Ergebnis die Junta noch mindestens acht weitere Jahre an der Macht bleiben würde – wogegen sogar konservative chilenische Politiker wie der frühere Präsident FREI schärfstens protestiert hatten – konnte diese Annahme nicht mehr aufrecht erhalten werden.

- 4 -

Darüber hinaus haben die Ereignisse in Bolivien Zweifel darüber aufkommen lassen, ob die Beibringung einer Erklärung im oben dargestellten Sinne Bedenken im Hinblick auf § 3 des Kriegsmaterialgesetzes in jedem Falle auszuräumen vermag.

Zu Frage 5 :

Eine Beantwortung dieser Frage stößt insofern auf Schwierigkeiten, als die Abgrenzung und Spezifizierung derjenigen Materialien, die von der verstaatlichten Industrie als hauptsächlicher Grundstoffproduzent erzeugt werden und die hiefür Verwendung finden könnten, nur schwer möglich ist. Diese Frage berührt außerdem Lieferbeziehungen der verstaatlichten Industrie zu sonstigen Unternehmen der privaten Wirtschaft, deren Bekanntgabe das zu wahrende Geschäftsgeheimnis beeinträchtigen könnte.

Zu Frage 6 :

Der Nichtabschluß eines Geschäftsfalles stellt nur dann eine Belastung dar, wenn nicht andere Abschlüsse zu ähnlichen Bedingungen möglich waren. Solche Abschlüsse liegen auch für die Firma Steyr-Daimler-Puch im Bereich des Möglichen. Nachteilige Folgen des negativen Beschlusses der Bundesregierung auf andere Geschäftsfälle sind nicht feststellbar.

Zu Frage 7 :

Über die längerfristigen Beschaffungsplanungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung hinaus sind keine besonderen Stützungsmaßnahmen beabsichtigt.

- 5 -

Zu Frage 8 :

In Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Verteidigungsdoktrin ist das Bundesministerium für Landesverteidigung im Rahmen der wehrwirtschaftlichen Krisenvorsorge darum bemüht, den für die militärische Landesverteidigung notwendigen Bedarf an Nahrungs- und Betriebsmitteln, an Waffen, Munition sowie an sonstigen Rüstungsgütern in größtmöglichem Umfang im Inland zu decken.

Zu Frage 9 :

Jeder Fall ist gesondert gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial zu beurteilen. Richtlinien, an denen sich Exporteure orientieren könnten, kann es daher nicht geben.

Zu Frage 10 :

Seit Jahren bestehen mit der Schweiz und Schweden Kontakte über Fragen der Rüstung und der Rüstungsplanung. Konkrete Ergebnisse dieser Kontakte bildeten bisher insbesondere die Einführung österreichischer Militärkraftfahrzeuge in der Schweizer Armee und der Ankauf schwedischer und schweizerischer Luftfahrzeuge für das österreichische Bundesheer; weitere Bemühungen zur Abstimmung der jeweiligen Rüstungsplanung und -produktion sind im Gange.

Was die Frage nach allfälligen Absprachen hinsichtlich gemeinsamer Grundsätze für den Waffenexport betrifft, so ist der Export von Kriegsmaterial für Österreich ausschließlich nach dem bereits erwähnten Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial zu beurteilen.